

Wien, am Freitag, den 7. Februar 1930

Zweite Ausgabe

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 7. Februar 1930.

Präsident Zimmerl eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 25 Minuten.

Die Abg. Kunschak und Kollegen bringen folgende Anfrage an den .

Landeshauptmann ein: Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1. J. in erster Lesung ein Gesetz über die Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken beschlossen. Paragraph 3 dieses Beschlusses besagt: "Für diese Beteiligung des Landes Wien an den vom Bund zu gewährenden Darlehen ist jener Teilbetrag, der mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 1927 Pr. Z. 4657, festgesetzten Gesamtfaktorensomme von 10 Millionen Schilling in Gold zur Verfügung zu stellen, der nicht schon durch Ausfallshaftungen auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses in Anspruch genommen ist." Diese Bestimmung des § 3 bedeutet zweifellos einen Eingriff in die autonomen Rechte des Gemeinderates der Stadt Wien. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21. Oktober 1927 die Ausfallhaftung für Russlandgeschäfte übernommen und hierfür einen Höchstbetrag bis 100 Millionen Schilling in Gold zur Verfügung gestellt. Ueber die Absicht des Gemeinderates und den Verwendungszweck der erwähnten Summe besteht sonach nicht der geringste Zweifel. Der Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 1927 ist ausserdem an einen fixen Termin gebunden; dieser Termin ist mit 31. Dezember 1929 abgelaufen. Nachdem der Gemeinderat eine Verlängerung des Termines nicht beschlossen hat, ist sein Beschluss vom 21. Oktober 1927 ausser Wirksamkeit getreten und der bis dahin nicht zur Verwendung gelangte Betrag im Sinne der Gemeindeverfassung verfallen. Bei dieser Sachlage ist jede weitere Verfügung über den zum Verfall gelangten Betrag auch durch den Landtag zur Unmöglichkeit geworden. Aus diesem Grunde allein schon müsste in dem erwähnten Landesgesetz ein eigener, vom dem angezogenen Gemeinderatsbeschluss vollständig unabhängiger Bedeckungsvorschlag erstattet werden, falls der Landtag hiezu überhaupt befähigt wäre. Ein solcher Vorschlag könnte unter den gegebenen Verhältnissen nur in einer Verfügung im Rahmen der selbstständigen Landeseinnahmen, das sind die Ertragsanteile des Landes Wien an den gemeinschaftlichen Abgaben, gesucht und gefunden werden. Doch auch dieser Vorgang ist strittig, nach dem die Landesanteile dem Budget der Gemeinde einverleibt sind und nach § 137 G. V. der Gemeinderat nur für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land vorzusehen hat. Ob die Gemeinde über diese Verpflichtung hinaus eine weitere Belastung zu übernehmen bereit ist, darüber hätte ausschliesslich der Gemeinderat und zwar vor der Beschlussfassung im Landtag eine Entscheidung zu treffen. Der Landtagsbeschluss vom 31. Jänner verpflichtet die Gemeinde zur Leistung eines Darlehens bis zum Betrage von 23 Millionen Schilling. Die durch die Gemeinde zu übernehmende Darlehensbeteiligung stellt sich als Bürgschaftsübernahme für eine landesgesetzliche Massnahme dar. Nach den Bestimmungen des § 89 G. V. (sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten) sind nach Punkt f) die Leistung von Bürgschaften und nach Punkt H) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 40.000 Schilling betragen, dem Gemeinderat vorbehalten. Auch nach diesen Bestimmungen erscheint der Beschluss des Landtages vom 31. Jänner als ein Eingriff in die Kompetenz des Wiener Gemeinderates. Der von der Mehrheit im Landtag hochachtete Vorgang fädert für sich allein schon, aber ganz besonders im Hinblick auf seine präjudizielle Bedeutung zum schärfsten Widerspruch heraus und macht die völlige Klarstellung zu einer unabweisbaren Notwendigkeit. Diese Klarstellung kann nur erzielt werden durch die Eliminierung des § 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und die gleichzeitige Einholung eines verfassungsmässigen Beschlusses des Wiener Gemeinderates.

Es wird daher die Anfrage gestellt: "Ist der Landeshauptmann im Hinblick auf die notorische Verfassungswidrigkeit des Beschlusses vom 31. J. bereit, die im § 119 G. V. vorgesehene, zur Giltigkeit eines Gesetzesbeschlusses notwendige Beurkundung zu verweigern?"

In Begründung der Anfrage führt

Abg. Kunschak aus: Oberstes Gesetz für jeden Verwaltungskörper, namentlich aber für einen gesetzgebenden Körper, der für sich und seine Entscheidungen bei der Bevölkerung um Anerkennung wirbt, ist die strikteste Einhaltung der verfassungsmässigen Bestimmungen. Hält sich eine gesetzgebende Körperschaft selbst nicht striktest an die Bestimmungen der Verfassung dann verliert sie den Boden unter den Füßen und verliert die Rechtsautorität. Der Wiener Landtag hat in der vorigen Sitzung einen Beschluss gefasst, der mit den Bestimmungen der Verfassung der Stadt sowohl im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten wie des zweiten Hauptstückes im evidenten Widerspruch steht. Schon in der vorigen Landtagssitzung wurde versucht, diese Dinge auf ein richtiges Geleise zu bringen. Die Bemühungen der Minderheit sind unbeachtet geblieben. Mehrheitsbeschlüsse können keinen Ersatz bieten <sup>für</sup> die Bestimmungen einer Verfassung, sie sind und bleiben, namentlich wo sie gegen die Verfassung stossen, ein Gewaltakt. (Zustimmung bei der E.L.) Alle, denen an dem Ansehen des Wiener Gemeinderates als Landtag, aber auch des Wiener Gemeinderates als oberstes Organ der Gemeindeverwaltung im Ernste zu tun ist müssten sich in ihrem innersten Gewissen für verpflichtet erachten, auch nicht einen Augenblick länger einen solchen Schwebezustand aufrechtzuerhalten.

In merito führt Abg. Kunschak aus: Die Konstruktion des Gemeinderates als oberstes Organ der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates als Landtag in seiner Eigenschaft als gesetzgebende Körperschaft ist, wenn es sich nicht um eine wirklich ernste Sache handelt würde, als komisch zu bezeichnen. Man könnte auch sagen, es ist eine gesetzgeberische Eroseske insbesondere wenn eine willkürliche Beugung dieses Zustandes durch die Mehrheit dazu kommt. Die Konstruktion als Gemeinde und als Land schafft in beiden Verwaltungen eine Personenidentität die darin gegeben ist, dass der Bürgermeister zugleich die Funktion eines Landeshauptmannes, der Landesamtsdirektor die eines Magistratsdirektors in sich vereinigt und dass die Mitglieder des Wiener Gemeinderates auch Mitglieder des Landtages sind. Dieser Personenidentität steht keineswegs eine Rechtsidentität zur Seite, sondern im Gegenteil, die Verfassung unterscheidet sehr genau <sup>zwischen</sup> den Rechten beider Körperschaften. Wien wird als Orts- und Gebietsgemeinde in der Verfassung ganz eigens behandelt und das Gleiche geschieht auch hinsichtlich Wiens als Land. Aus den Bestimmungen sowohl des ersten ~~z~~ wieder zweiten Hauptstückes geht klar hervor, dass das Land nicht wie die Gemeinde als Wirtschaftskörper betrachtet werden kann. Das Land wird vielmehr als

reiner Verwaltungs- und Gesetzgebungskörper dargestellt. Diese unterschiedliche Begrenzung des Aufgabekreises zeigt schon deutlich, dass die Befugnisse der einzelnen Körperschaften trotz der Personenidentität unterschiedliche sind und nicht willkürlich vermengt oder verwechselt werden dürfen. Ein hervorstechendes Merkmal für diesen Unterschied ist, dass die Gemeinde ein Budgetrecht besitzt, Wien als Land hingegen nicht. Wien als Ortsgemeinde und Gebietsgemeinde sind im Rahmen dieses Budgetrechtes und in der Handhabung des Budgetrechtes noch insofern Grenzen gesetzt, als diese in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung überhaupt gegeben sind. Wien als Land hingegen befindet sich gegenüber Wien als Orts- und Gebietsgemeinde in einem Alimentationsverhältnis, soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten von Wien als Land handelt. Das ist genau im § 137 der Verfassung ausgesprochen, Der besagt, die Gemeinde Wien habe für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land vorzusorgen, und die betreffenden Ausgaben sind in dem Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen. Damit ist sehr scharf die Tatsache unterstrichen, dass das Land kein Wirtschaftskörper ist, dass es kein selbstständiges Budgetrecht hat und es ist ganz klar vorgeschrieben, in welchem Rahmen sich die finanziell auswirkenden Massnahmen des Landes zu bewegen haben. Sie kommen lediglich in Betracht in dem Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten des Landes das heisst im Rahmen des Erfordernisses für die Kosten des Büros des Landeshauptmannes, des Landesamtsdirektors und für die Erfordernisse des Landtages. Aber auch was auf Grund der Vereinbarungen und Gesetze als noch fortwirkend, gemeinsame Angelegenheit des Landes Wien und des Landes Niederösterreich gilt wird in seinen finanziellen Auswirkungen nicht durch den Landtag sondern durch den Gemeinderat und zwar im Rahmen des Gemeindebudgets sichergestellt. Der § 137 enthält eine taxative Aufzählung der Möglichkeiten, die Auslagen verursachen können. Und es gibt nur zwei solche Möglichkeiten selbstständiger Landesauslagen, das Erfordernis für die Verwaltungskosten und das Erfordernis der gemeinsamen Angelegenheiten mit dem Lande Niederösterreich. Wenn die Verfassung etwas anderes auch nur als zulässig in Aussicht genommen hätte, so würde nicht eine taxative Aufzählung gewählt worden sein. Der Landtag hat also kein Recht, Ausgaben zu beschliessen, für die nicht verfassungsmässig im Budget der Gemeinde vorgesehen ist. Wenn er es dennoch tut, überschreitet er zunächst seinen eigenen Wirkungskreis. Das ist im vorliegenden Fall sehr deutlich geschehen. Aber der Landtag hat überdies auch in die Rechte des Wiener Gemeinderates eingegriffen und zwar liegt ein dreifacher Verstoss gegenüber der Gemeindeverfassung im

Hinblick auf die Rechte des Gemeinderats vor. Nach der Gemeindeverfassung tritt der Landtag zu den Beschlüssen des Gemeinderates hinzu, er tritt nur dort ein, wo Beschlüsse des Gemeinderates eine gesetzliche Sanktion im Sinne der Landesgesetze und der Bundesgesetze brauchen. Aber immer geht der Gemeinderat voran und der Landtag tritt erst zu seinen Beschlüssen hinzu. Nirgends in der Bundesverfassung oder in der Verfassung der Gemeinde ist vorgesehen, dass der Landtag durch einen Gesetzesbeschluss vorgeht und dass die Kosten dieses Gesetzesbeschlusses erst nachher durch den Gemeinderat gehen zu werden haben. Ein zweiter Vorstoß liegt in dem Eingriff in das Budgetrecht der Gemeinde. Die Gemeinde ist nur verpflichtet, in den beiden vorhin angeführten Fällen für ein Landeserfordernis aufzukommen. Durch den Beschluss vom 31. Jänner wird aber die Gemeinde verhalten, einen Betrag von 23 Millionen zur Verfügung zu stellen, für den im Budget der Gemeinde in gar keiner Weise vorgesorgt ist. Es müsste also der Gemeinderat als Wächter der Rechte und Interessen der Gemeinde schon aus diesem Grunde einen eigenen Beschluss fassen, um die finanzielle Bedeckung für den Landtagsbeschluss nachträglich sicherzustellen. Es liegt aber auch ein Eingriff in das Widmungsrecht des Gemeinderates vor. Der Gemeinderat hat einen Betrag von 100 Millionen für Haftungen im Russlandgeschäft bewilligt. Der Landtag hat ein Gesetz beschlossen, wonach nicht Ausfallhaftungen, sondern Darlehen für Russlandgeschäfte gegeben werden. Es wird also hier die Widmung aufgehoben, die der Gemeinderat gegeben hat. Dazu ist der Landtag nie und nimmer berechtigt. Nach den Bestimmungen in der Gemeindeverfassung steht ferner der restliche Betrag von den 100 Millionen überhaupt nicht mehr zur Verfügung; auch nicht zur Verfügung des Gemeinderates, denn dieser Betrag ist mit 31. Dezember verfallen. Dieser Eingriff in die Rechte des Gemeinderates erhellt auch deutlich aus der Verfassung, da im § 89 vorgesehen ist, dass die Aufnahme von Darlehen wie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde dem Gemeinderat vorbehalten ist. Dieses Recht kann dem Gemeinderat durch ein Landesgesetz nicht genommen werden. Auch in diesem Belange sind die Rechte des Landtages überschritten und die Rechte des Gemeinderates in schwerster Weise verkümmert. All das ist Beweis genug dafür, dass hier ein arger Missgriff vorliegt, wenn ich mich sehr höflich ausdrücken soll, den Sie nicht durch ein Beharren zu einem Missbrauch der Gewalt die in Ihren Händen ist machen dürfen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)

Landeshauptmann Seitz: Die Argumentation der Anfrage geht im wesentlichen dahin, dass der Beschluss des Landtages <sup>nicht der Landesverfassung, aber</sup> verfassungswidrig sei, weil er der Verfassung der Stadt Wien widerspreche. Ich sehe zunächst ganz davon ab, dass dieser Beschluss der Verfassung der Stadt Wien nicht widerspricht. Denn, wenn Abg. Kunschak immer davon spricht, dass hier eine Belastung der Gemeinde oder eine Ausgabe oder eine Haftung und dergleichen vorliege, so muss festgestellt werden, dass die Ausgabe, die aus einer solchen Haftung etwa erwachsen würde, derzeit überhaupt nicht in Aussicht zu nehmen ist, auch die Ausgabe für das ursprüngliche Russlandgeschäft, die 100 Millionen, im Budget der Gemeinde gar nicht vorkommen. Dieser Betrag <sup>wird als Landesförderungs</sup> vom Gemeinderat, sei es in der Form des Voranschlages <sup>zu beschaffen sein,</sup> oder in der Form eines Nachtragskredits,

wenn die Haftung aktuell werden sollte. Aber selbst wenn man annähme, dass durch das in Rede stehende Landesgesetz eine Bestimmung der Wiener Verfassung geändert <sup>beziehungsweise ihr widersprochen wird, so</sup> wäre das keineswegs verfassungswidrig, denn die Wiener Stadtverfassung ist einfaches Landesgesetz und jedes künftige Landesgesetz kann sie ändern.

Dieser Beschluss der Verfassung der Stadt Wien nicht widerspricht. Denn, wenn Abg. Kunschak immer davon spricht, dass hier eine Belastung der Gemeinde oder eine Ausgabe oder eine Haftung und dergleichen vorliege, so muss festgestellt werden, dass die Ausgabe, die aus einer solchen Haftung etwa erwachsen würde, derzeit überhaupt nicht in Aussicht zu nehmen ist, auch die Ausgabe für das ursprüngliche Russlandgeschäft, die 100 Millionen, im Budget der Gemeinde gar nicht vorkommen. Dieser Betrag vom Gemeinderat, sei es in der Form des Voranschlages oder in der Form eines Nachtragskredits, wenn die Haftung aktuell werden sollte. Aber selbst wenn man annähme, dass durch das in Rede stehende Landesgesetz eine Bestimmung der Wiener Verfassung geändert <sup>beziehungsweise ihr widersprochen wird, so</sup> wäre das keineswegs verfassungswidrig, denn die Wiener Stadtverfassung ist einfaches Landesgesetz und jedes künftige Landesgesetz kann sie ändern.

Daher kann also niemals ein Landesgesetz mit der Begründung als verfassungswidrig bezeichnet werden, dass es der Verfassung von Wien, das heisst einem anderen Landesgesetz widerspreche. Da aber diese Frage jetzt schon so oft und auch in der Presse erörtert wird, habe ich sie pflichtgemäss eingehend studiert. Ich bin selbst kein berufsmässiger Staatsrechtler und auch kein Gelehrter des Verfassungsrechts und habe daher über diese Frage Rechtsgutachten hervorragender Staatsrechtler eingeholt. Diese Gutachten lauten übereinstimmend dahin, dass das vom Landtag in seiner letzten Sitzung beschlossene Gesetz verfassungsrechtlich absolut einwandfrei ist. Nach § 3 des Bundesgesetzes vom 16. März 1927 über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken wird vom Bund eine Darlehenszusage nur gegeben, wenn dem Lande, in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung liegt, durch Landesgesetz entweder die Teilnahme des Landes an dem Darlehen des Bundes mit 25 von Hundert des Gesamtwertes der Lieferung oder die

Ausfallhaftung dieses Landes für einen Teilbetrag von mindestens 25 vom Hundert des Gesamtwertes der Lieferung ausgesprochen ist. Da sich Wien aus volkswirtschaftlichen Gründen dieser Teilnahme nicht entziehen kann, und darüber besteht ja nur eine Meinung unter allen Parteien- so musste dieses Gesetz beschlossen werden. Man wendet ein, es könnte nur dann vom Landtag genehmigt werden, wenn vorher der Gemeinderat einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat. Dieser Auffassung kann ich nicht beitreten. Sollte jemals, was hoffentlich vermieden werden wird, eine solche Haftung des Landes aktuell werden, so werden die dazu notwendigen Ausgaben *normal aufzubringen sein.*

Nach § 137 der Wiener Landesverfassung ist für das Erfordernis der Verwaltungsausgaben von Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen. Jeder Landtag, der irgendeine solche Verwaltungsausgabe macht, muss in der nach seiner Verfassung vorgeschriebenen Art für die Bedeckung vorsorgen, wenn die Haftung aktuell wird, dass muss der Landtag von Wien ebenso wie jeder andere Landtag. *Wien* Rechtsgrundsatz, den die Opposition hier aufstellt, lautet dahin, dass eine vorgeordnete Gebietskörperschaft nicht berechtigt sei, durch Gesetz der nachgeordneten Gebietskörperschaft eine finanzielle Leistung aufzuerlegen, ohne sie zu befragen. Ich kann heute nur noch einmal sagen, ich würde mich glücklich schätzen, wenn dieser von der Opposition vertretene Rechtsgrundsatz Giltigkeit erlangte. Nichts würde ich mehr begrüßen, denn die Länder wie die Gemeinden der Republik leiden darunter, dass Vorgeordnete Gebietskörperschaften ihnen solche finanzielle Ausgaben auferlegen. Das geschieht leider des öfteren.. *so beliebt*

zum Beispiel ein Landesgesetz von Kärnten vom 4. März 1926 durch welches nicht nur etwa den Gemeinden Lasten auferlegt oder Aufträge gegeben würden, die finanzielle Konsequenzen haben, sondern durch welche sogar jene Ertragsanteile, die auf Grund der Bundesverfassung den Gemeinden überwiesen werden, vom Land in Anspruch genommen und so den Gemeinden konfisziert werden. Oder durch ein Landesgesetz von

Niederösterreich vom 9. Juli 1925 werden Ortsgemeinden zur Beitragleistung für den Personalaufwand von öffentlichen Volks- und Bürgerschulen herangezogen und im § 1 heisst es, einfach: jede Ortsgemeinde hat nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge an den Landesschulfonds zu leisten. Nach einem oberösterreichischen Landesgesetz vom 23. Dezember 1925 wird die oberösterreichische Landesregierung ermächtigt, Teilbeträge der Gemeindeanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben einzuziehen und für Landeszwecke zu verwenden. Oder in einem niederösterreichischen Landesgesetz vom 24. April 1928 heisst es im § 1 kurzer Hand: Jede Ortsgemeinde hat für das Jahr 1928 zum Erfordernis des Landes einen Beitrag zu leisten, und auch für die Länder Ich bin gegen diese Verfassung, weil sie für die Gemeinden/unerträglich ist, und wenn die Herren der Einheitsliste mit uns im Parlament eine Verfassungsänderung anstreben, die den Rechtsgrundsatz, dass solche Belastungen durch Gesetze nicht vorgeschrieben werden dürfen, Geltung verschafft werde ich den Tag, an dem diese Verfassungsänderung verlautbart wird, segnen. Sie sehen, hier ist rechter Hand-linker Hand alles vertauscht. Die Sozialdemokraten möchten diesem Grundsatz Geltung verschaffen, können es aber nicht und wenden daher praktisch den *selteneren* Rechtsgrundsatz an, die Herren der Einheitsliste, die diesen Rechtsgrundsatz immer ablehnen, *in der Praxis* proklamieren ihn nun und wollen uns an der Durchsetzung des geltenden Rechtes hindern. Wenn immerwieder behauptet wird, dass in jenen Fällen, in denen das Gebiet des Landes und das der Gemeinde übereinstimmen, wo es sich also bloss um eine Gemeinde handelt, dieser Gemeinde durch Landesgesetz finanzielle Verpflichtungen nicht auferlegt werden können, so kann diese Ansicht nicht ernsthaft erörtert werden. Ueberdies verweise ich auf eine Reihe gültiger Landesgesetze Wiens, in denen der Gemeinde ganz beträchtliche finanzielle Lasten auferlegt werden. So z.B. im Lehrerdienstgesetz vom 27. Juni 1923, im Fortbildungsschulgesetz vom 2. Oktober 1923. Damals hat niemand davon *gesprochen* gesprochen, dass etwa der Landtag bevor er das Gesetz beschliesst, die *besondere Fassung* des Gemeinderates einzuholen hat. Steht also die Frage sachlich und juristisch vollkommen einwandfrei, so erübrigt mir nur noch, über die politische Zweckmässigkeit zu sprechen. Wenn der Landtag anders zusammengesetzt wäre, als der Gemeinderat, könnte man vielleicht sagen, es sei ein Gebot der politischen Courtoisie, den Gemeinderat, bevor solche Beschlüsse im Landtag gefasst

worden, zu hören, dass trifft aber nicht zu und es war daher auch von diesem Gesichtspunkte aus die Fassung zweier Beschlüsse nicht notwendig. Der grosse Vorteil, den Wien aus seiner verfassungsrechtlichen Konstruktion hat, ist eben der, dass Doppelfunktionen und Doppelleistungen zweckmässiger Weise und im Sinne der Ersparengspolitik vermieden werden. Wir haben für dieses höhere Interesse gelegentlich der Verfassungsänderung schwere Opfer gebracht und es wäre ein Fehler, jetzt nur mehr die Opfer zu tragen, die Vorteile dieser Konstruktion aber ausser acht zu lassen. Es wird niemandem gelingen, mit derartigen Versuchen die geltende Verfassung Wiens ad absurdum zu führen. Nichtsdestoweniger stehe ich durchaus nicht an zu sagen, man hätte vielleicht in diesem Einzelfalle einem Wunsche der Opposition ebenfalls wieder aus Gründen der politischen Courtoisie Rechnung getragen wenn dieser Wunsch rechtzeitig geäussert worden wäre. Ich muss aber feststellen, dass die Gesetzesvorlage in der Landesregierung und im Finanzausschuss, -in beiden Körperschaften sitzen Vertreter der Opposition behandelt worden ist, und dass niemand einen derartigen Wunsch geäussert hat, dass vielmehr erst gelegentlich der Beratung im Landtag und zwar in einem Zeitpunkt, in dem die Stattgebung eine schwere Verzögerung bedeutet hätte, dieser Wunsch geäussert worden ist.

Zusam-

menfassend kann ich also nur sagen, der Beschluss des Landtages ist nach dem Gutachten hervorragender Verfassungsrechtler einwandfrei. Er ist nach der übereinstimmenden Meinung aller Mitglieder des Landtages sachlich gerechtfertigt, ja notwendig.

Ich glaube nicht, dass irgendjemand angesichts der volkswirtschaftlichen Tatsachen es verantworten könnte, wenn das Zustandekommen dieses Gesetzes verhindert oder verzögert würde. Am Schluss der schriftlichen Anfrage wird die Frage gestellt, ob ich im Hinblick auf die notorische Verfassungswidrigkeit des Beschlusses die notwendige Beurkundung des Gesetzes verweigern werde. Darauf kann ich nur sagen: Wenn das Gesetz endgiltig beschlossen ist und ich als Landeshauptmann vor die Frage gestellt sein werde, ob ich dem Gesetz meine Unterschrift geben soll, so werde ich es im Bewusstsein der vollen Verfassungsmässigkeit des Gesetzes und im Bewusstsein meiner Pflicht selbstverständlich beurkunden (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Gschladt (E.L.) erklärt, dass mit dem letzten Landtagsbeschluss der Beweis erbracht wurde, welche Groteske die Konstruktion der Verfassung der Stadt und des Landes Wien ist. Der Landeshauptmann hat den Bürgermeister erschlagen, statt mit allen Mitteln die Autonomie der Gemeinde geschützt hätte. Das war noch nie der Fall und der jetzigen Mehrheit dieses Hauses blieb es überlassen, die Autonomie der Gemeinde zu vergewaltigen. Der Herr Landeshauptmann hat damit argumentiert, dass das Land Wien ein Verwaltungsgebiet und jede Ausgabe eine Verwaltungsausgabe sei. So liegen aber die Dinge nicht. Das Land Wien hat kein Budgetrecht, es stehen ihm daher auch keine Mittel zur Verfügung. Es kann daher keine budgetären Verfügungen treffen, weil es vom Budgetrecht der Gemeinde abhängig ist. Der letzte Landtagsbeschluss ist nicht bloss ein Eingriff in die Gemeindeverfassung, er ist auch eine Verletzung der Verfassung des Landes Wien. Wenn der Herr Landeshauptmann für die eigenartige Konstruktion des Landes und der Stadt Wien Ersparungsgründe angeführt hat, so können jedoch Verfassungsbrüche damit nicht begründet werden. Nach den Äusserungen des Wiener Landeshauptmannes wäre dann der Landtag überhaupt überflüssig. Der Landtagsbeschluss vom 31. Dezember ist aber auch nicht ausführbar, weil die Mittel dazu nicht mehr da sind. Eine Terminverlängerung der Russlandhaftung ist nicht erfolgt, weshalb der Kredit auch hinfällig geworden ist. Durch den Landtagsbeschluss bringt sich der Landtag selbst in eine lächerliche Situation. Es geht unter keinen Umständen an, aus reinen Rechthabereien Unrecht zu Recht zu machen. (Beifall bei der Minderheit).

Abg. Dr. Kolassa (E.L.) wendet sich hauptsächlich dagegen, dass der Beschluss des Landtages von voriger Woche eine Aenderung der Verfassung nach sich ziehen könne. Wenn dem so ist, ist die Verfassung der Gemeinde ein Fetzen Papier. Nach dem Bundesgesetz müssen die Darlehensbeträge den Bund zur Verfügung gestellt werden. Das Land Wien kann jedoch keinen Darlehensbetrag zur Verfügung stellen, weil es keinen hat. Der Gemeinderat müsste erst diese Darlehen dem Landtag zur Verfügung stellen. Wir sind nicht gegen das Meritum der Vorlage, aber wir protestieren gegen den Starrsinn, mit dem die Mehrheit des Hauses über die Verfassung hinweggeht. Wir wehren uns gegen eine solche Diktatur der Mehrheit, weil wir unsere Pflicht bis zum äussersten erfüllen wollen. Wir hoffen, dass auch die Bevölkerung erkennen wird, auf welcher Seite das Recht ist und auf welcher Seite der Machtdünkel, der Unrecht ins Recht verkehrt. (Beifall bei der Minderheit).

Abg. Dr. Wagner (E.L.) erklärt, dass der von der Mehrheit eingeschlagene Weg ein für die Gemeinde ungemein gefährlicher ist. Die Bestimmung, dass mit einem einfachen Landesgesetz die Verfassung der Gemeinde abgeändert werden kann, wurde seinerzeit von den heutigen Machthabern im Rathaus mit voller Absicht in die Verfassung aufgenommen. Wenn nun auch der Verfassungsgerichtshof dem Landeshauptmann recht gibt, so erschüttert das die Autonomie der Gemeinden, die doch die Grundlage eines Staates ist. Der Redner befasst sich dann eingehend mit <sup>den</sup> einzelnen Verfassungsbestimmungen und erklärt schliesslich, dass unter keinen Umständen irgendwelche Rechte der Gemeinde preisgegeben werden können. (Beifall bei der Minderheit).

Abg. Kunschak (E.L.) bezeichnet die Vorlage als einen unerhörten Verstoß gegen das ~~...~~ oberste Gesetz der Verwaltung in der Öffentlichkeit, Treu und Glauben nicht zu erschüttern. Das, was heute beschlossen werden soll ist absolut bindend. Es wird eine Verpflichtung statuiert, ganz gleichgültig, wann und in welchem Umfang die Beträge liquidiert werden sollen. Aus der gegenteiligen Behauptung des Herrn Landeshauptmannes spricht eine solche Leichtfertigkeit, ein solcher Unernst, dass man wirklich vor diesem Hüter der Verfassung erschrickt und sagen muss, Gott behüte uns vor einem solchen Hüter der Gesetze und Verfassung (Beifall bei der Minderheit).

Die Verfassung ist mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und kann nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Aber wenn Sie meinen, dass durch einfachen Landtagsbeschluss die Verfassung der Gemeinde geändert werden kann, dann haben Sie allerdings recht und das bestätigt nur, dass es in dieser Gemeindeverwaltung gar kein Fundament, sondern nur Willkür gibt. (Lebhafter Beifall). Wir haben uns im Finanzausschuss deshalb nicht gerührt, weil uns dieses Forum hier besser passt. Nicht durch einen Akt der Kourtoisie wollen wir unser Recht, sondern es soll vor den Augen der gesamten Öffentlichkeit aufgezeigt werden, wie hier verwaltet wird. Was das Schulbudget anlangt, so hat die Gemeinde dafür im Budget Vorsorge zu treffen. Das hat sie schon getan, als es noch gar kein L<sup>and</sup> Wien gegeben hat. Das kann absolut nicht mit der Russlandhaftung in Zusammenhang gebracht werden. Für diesen Zweck ist im Voranschlag nicht der geringste Betrag vorgesehen. Die Zahlungsverpflichtung, die durch die Russlandhaftung der Gemeinde auferlegt wird, bringt sie in eine sehr prekäre Situation. Sie verfügt über eine Summe, die nicht da ist.

Landeshauptmann Seitz: Sie war gar nie da!

Abg. Kunschak: Mit 31. Dezember 1929 verfallen die vom Gemeinderat bewilligten Russlandkredite. Diese Aktion ist vollständig abgeschlossen. Es kann daher auch über den Rest dieses Kredites weder vom Gemeinderat noch vom Land-

tag darüber verfügt werden. Sie können nur noch einen Weg beschreiten! Nachträglich durch den Gemeinderat diese Summe bedecken lassen. Der Landeshauptmann hat erklärt, er halte den Vorgang, wie er hier vor sich geht, für vollständig verfassungsmässig. Es handelt sich aber um eine vorgefasste Meinung. Wir sind <sup>nicht</sup> in der Lage den Missbrauch der Macht durch Argumente des Geistes zu verhindern, aber wenn der Wiener Landeshauptmann die Verwaltung auf diese Grundlage stellt, dann darf ersich nicht wundern, wenn das Wort sich auch da erfüllt: Wie Du hineinrufst in den Wald, so es auch Dir entgegenschallt! Sie können den Gemeinderat vergewaltigen, wir können Sie nicht hindern, aber anerkennen werden wir diesen Zustand nicht. Ich sage nur dass hier sofort gebrauchte Wort: Bei Philippi sehen wir uns wieder und Sie werden schon in der nächsten Gemeinderatssitzung diese Angelegenheit auf der Tagesordnung sehen. Ich beantrage, dass die Beantwortung der Anfrage durch den Landeshauptmann nicht zur Kenntnis genommen wird. (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

Landeshauptmann Seitz (Rede folgt auf Blatt 12)

Abg. Dr. Kolassa (E. L.) erklärt, dass hier eine Verletzung der Verfassung von der Minderheit ganz klar aufgezeigt wurde. Der Landeshauptmann verschätzt sich da, dass es sich um die Gemeindeverfassung handelt, die mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Aber hier wird das Land zu einer Leistung verpflichtet. Wenn wir der Argumentation des Landeshauptmannes folgen, dann ist der § 89 der Gemeindeverfassung, der die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften betrifft, aufgehoben. Wenn erklärt wurde, wir hätten zur Mehrheit kommen sollen und sie hätte in dieser Sache Entgegenkommen gezeigt, so entgegnen wir, dass wir kein Entgegenkommen wünschen, sondern auf die Wahrung der Gesetze bestehen, zu der auch Sie verpflichtet sind. (Beifall).

Abg. Dr. Wagner (E. L.): Das Bundesgesetz aus dem Jahre 1927, das die Russlandhaftung behandelt, bestimmt, dass das Geld für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen ist. Der Paragraph sagt zwar nicht, von wem, aber es handelt sich hier um eine ganz konkrete Leistungspflicht. Nun steht aber ein solcher Betrag nicht zur Verfügung und kann daher gar nicht geleistet werden. Der Landtagsbeschluss kann infolgedessen nicht ausgeführt werden. (Beifall).

Der Antrag Kunschak wird abgelehnt.

Die Vorlage wird sodann in zweiter Lesung beschlossen. Als der Vorsitzende Präsident Zimmerl das Abstimmungsergebnis verkündet, wird den Sozialdemokraten von den Mitgliedern der Minderheit zugerufen: Das ist Verfassungs-

Abg. Kunschak ruft: Der Baden! vom Wiener Landtag!  
Schluss der Sitzung 20<sup>15</sup> Uhr.

tag darüber verfügt werden. Sie können nur noch einen Weg beschreiten: Nachträglich durch den Gemeinderat diese Summe bedecken lassen. Der Landeshauptmann hat erklärt, er halte den Vorgang, wie er hier vor sich geht, für vollständig verfassungsmässig. Es handelt sich aber um eine vorgefasste Meinung. Wir sind <sup>nicht</sup> in der Lage den Missbrauch der Macht durch Argumente des Geistes zu verhindern, aber wenn der Wiener Landeshauptmann die Verwaltung auf diese Grundlage stellt, dann darf ersich nicht wundern, wenn das Wort sich auch da erfüllt: Wie Du Hineinrufst in den Wald, so es auch Dir entgegenschallt! Sie können den Gemeinderat vergewaltigen, wir können Sie nicht hindern, aber anerkennen werden wir diesen Zustand nicht. Ich sage nur dass hier sofort gebrauchte Wort: Bei Philippi sehen wir uns wieder und Sie werden schon in der nächsten Gemeinderatssitzung diese Angelegenheit auf der Tagesordnung sehen. Ich beantrage, dass die Beantwortung der Anfrage durch den Landeshauptmann nicht zur Kenntnis genommen wird. (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

Landeshauptmann Seitz (Rede folgt auf Blatt 12)

Abg. Dr. Kolassa (E. L.) erklärt, dass hier eine Verletzung der Verfassung von der Minderheit ganz klar aufgezeigt wurde. Der Landeshauptmann verschätzt sich da, dass es sich um die Gemeindeverfassung handelt, die mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Aber hier wird das Land zu einer Leistung verpflichtet. Wenn wir der Argumentation des Landeshauptmannes folgen, dann ist der § 89 der Gemeindeverfassung, der die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften betrifft, aufgehoben. Wenn erklärt wurde, wir hätten zur Mehrheit kommen sollen und sie hätte in dieser Sache Entgegenkommen gezeigt, so entgegnen wir, dass wir kein Entgegenkommen wünschen, sondern auf die Wahrung der Gesetze bestehen, zu der auch Sie verpflichtet sind. (Beifall).

Abg. Dr. Wagner (E. L.): Das Bundesgesetz aus dem Jahre 1927, das die Russlandhaftung behandelt, bestimmt, dass das Geld für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen ist. Der Paragraph sagt zwar nicht, von wem, aber es handelt sich hier um eine ganz konkrete Leistungspflicht. Nun steht aber ein solcher Betrag nicht zur Verfügung und kann daher gar nicht geleistet werden. Der Landtagsbeschluss kann infolgedessen nicht ausgeführt werden. (Beifall).

Der Antrag Kunschak wird abgelehnt.

Die Vorlage wird sodann in zweiter Lesung beschlossen. Als der Vorsitzende Präsident Zimmerl das Abstimmungsergebnis verkündet, wird den Sozialdemokraten von den Mitgliedern der Minderheit zugerufen: Das ist Verfassungs-

Abg. Kunschak ruft: Der Baden! vom Wiener Landtag!  
Schluss der Sitzung 20'15 Uhr.

Landeshauptmann Seitz: Es wurden hier sehr scharfe Worte gebraucht.

Ich will aber den Rednern auf diesem Gebiet nicht folgen. Wenn man von Willkür redet, dann müssen Sie doch irgendeinen Beweis dafür erbringen. Ich habe mich bemüht, aufmerksam der Argumentation von 3 Doktoren juris zu folgen, es ist aber nicht zu ersehen, dass einer von ihnen irgendeine Verletzung einer Bestimmung der Verfassung nachgewiesen hätte. (Sehr richtig! bei der Mehrheit). Man sagt sogar, dass Fundament der Verfassung werde erschüttert. Nun, das Fundament der Gemeindeverfassung ist ein einfaches Landesgesetz und das war immer so. Die Wiener Gemeindeverfassung ist derart zustande gekommen, dass der Gemeinderat der Stadt Wien an den nö. Landtag mit der Bitte herangetreten ist, die Gemeindeverfassung in irgendeiner Art zu ändern. Der Landtag hat dann diese neue Gemeindeverfassung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Wenn Sie mich als Politiker fragen, so sage ich ruhig, ich halte diesen Zustand als meiner Auffassung über die Autonomie der Gemeinde widersprechend. Ich würde es begrüßen, wenn die Gemeinden das Recht hätten, ihre Verfassung selbstständig zu beschliessen.

Wenn Abg. Kunschak sagt, es verschwindet das Recht, es herrsche Willkür, die Verfassung Wiens sei ein Landesverfassungsgesetz und könne daher nur durch Landesverfassungsgesetz geändert werden, dann ist man nicht mehr in der Lage, wenn wieder Vorwürfe kommen, sie so zu werten, wie sie gewertet werden müssen, wenn sie vom Obmann einer grossen Partei kommen. Jeder Jurist wird Ihnen sagen, dass jedes folgende Landesgesetz, insofern es einem geltenden Landesgesetz widerspricht, das geltende aufhebt. Ihr Denkfehler besteht darin, dass Sie das Zustandekommen eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem Zustandekommen des Gemeindeverfassungsgesetzes verwechseln. Die Bundesverfassung kann nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, das Gemeindeverfassungsgesetz aber mit einfacher Mehrheit des zuständigen Landtages.

Abg. Kunschak: Der § 89 der Gemeindeverfassung wurde aufgehoben!

Landeshauptmann Seitz: Der handelt über die Aufnahme von Darlehen! Aber wer nimmt denn ein Darlehen auf? Da komme ich gleich auf einen anderen Irrtum, den Sie begehen! Ich stelle fest, sowohl für die Russlandhaftung gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom Jahre 1927, wie auch für die Haftung auf Grund des Bundesgesetzes ist nirgends eine Bedeckung vorgesehen. Das ist auch nicht notwendig. Die Gemeinde übernimmt eine Ausfallhaftung. Wenn diese einmal aktuell würde, wäre die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet und man müsste im Gemeinderat entsprechend vorgehen. Vorher geschieht gar nichts, daher ist auch für keine Bedeckung vorzusehen.

Hätte die Opposition im Finanzausschuss gesagt, es wäre ihr lieber, wenn die Angelegenheit auch in den Gemeinderat käme, dann hätten wir gesagt, eine gesetzliche Vorschrift bestehe hierfür nicht, aber die politische Kourtoisie ...

Abg. Kunschak: In Verfassungsfragen gibt es keine Kourtoisie!

Landeshauptmann Seitz: Gewiss, aber in parlamentarischen Fragen der formalen Behandlung und da wären wir gewiss entgegengekommen. Auf was es grundsetzlich ankommt, zeigt sich sehr deutlich in den Ausführungen des Abg. Kunschak über die Fortbildungsschul- und Schulgesetze überhaupt. Der Landtag hat ein Fortbildungsschulgesetz zu beschliessen und setzt in diesem Gesetz fest, welche Beiträge die Gemeinden zu zahlen haben. Die Gemeinden sind daran gebunden. Aber, wenn man glaubt, dass der Landtag die Gemeinden erst zu fragen hat, welcher Beiträge sie zu zahlen haben, würde man bald erkennen, dass dies unmöglich ist, weil natürlich keine Gemeinde freiwillig zahlen wird. Wenn die Mehrheit irgendeinen Wunsch hat für die formale Behandlung und sie macht ihn rechtzeitig geltend, werden wir immer mit uns reden lassen. Wenn Sie aber Rechtsfragen aufwerfen, dann müssen wir uns auf den Boden des Rechts stellen. Und dies trifft hier zu. Hinsichtlich der Form werden wir Ihren Wünschen gerne entsprechen. Dieses Gesetz besteht zu Recht, ist verfassungsmässig einwandfrei, kann beschliessen werden und wird beschliessen werden. (Stürmischer Beifall).